



GR 07/2024

Niederschrift

der **SITZUNG** des GEMEINDERATES am **Donnerstag, 12.12.2024,**
um **20.00 Uhr** im Sitzungszimmer, Gemeinde Radfeld

Anwesend:

Bürgermeister Mag. Josef Auer, Vize-Bgm. Andreas Klingler, MSc, GRin Maria Mayr, GV Philipp Graber, GR Hans Peter Ostermann, GV Anton Wiener, GR Josef Auer jun., GR Christian Gasteiger, GR Mag. Johannes Gasteiger, GRin Astrid Gerstl, GR Sebastian Haberl, GRin Judith Hillebrand, GVin Renate Maurer, EGR Helmut Innerbichler, EGR Hannes Wöll

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Simon Schneider, GR Friedrich Huber

Schriftführerin: Mag. (FH) Jutta Reindl

Der Bürgermeister möchte die Punkte „6. Darlehensaufnahme für Aus- und Umbau mit Generalsanierung der Volksschule Radfeld“ und „8. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln und lässt den Gemeinderat einzeln darüber abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt jeweils einstimmig Punkt 6. und Punkt 8. der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Beschlussfassung über evt. Satzungsänderungen
4. Beschlussfassung über den vom Bürgermeister vorgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2025
5. Dorftaxi - Erhöhung der Fahrpreise
6. Darlehensaufnahme für Aus- und Umbau mit Generalsanierung der Volksschule Radfeld
7. Förderung von Lehrlingen, Jugendlichen ohne Arbeit sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen
8. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Sitzung war öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Bürgermeisters

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den geplanten Baubeginn bei der Volksschule Radfeld. Die Bauarbeiten werden am 13.01.2025 aufgenommen. Damit die Schüler:innen trotz Lärmbelastung gut arbeiten können, wurde in Zusammenarbeit mit dem Volksschuldirektor die Bestellung von Lärmschutzkopfhörern für alle Schüler:innen in Auftrag gegeben.
- b) Weiters informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass die Heizungsumstellung im Feuerwehrhaus nunmehr abgeschlossen ist und nach Vorliegen der Schlussrechnung um entsprechende Förderung angesucht wird.

2. Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Anton Wiener berichtet, dass der Voranschlag für 2025 sowie der Mittelfristplan für 2026 – 2029 in der Sitzung des Überprüfungsausschusses am 03.12.2024 geprüft und für gut befunden wurde. Allen Parteien wurde der Entwurf des Voranschlages zur Verfügung gestellt. Der Obmann betont, dass der Ausschuss sowohl vom Bürgermeister als auch vom Finanzverwalter Auskunft zu den gestellten Fragen erhalten hat. Der Bürgermeister bedankt sich für die konstruktive Arbeit im Überprüfungsausschuss und spricht auch dem Finanzverwalter und der Verwaltung seinen Dank für die gute Arbeit aus.

GV Anton Wiener schlägt daher vor, Details zum Voranschlag im Pkt. 4. zu besprechen. Eventuell noch auftretende Fragen können dann behandelt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses wohlwollend zur Kenntnis.

3. Beschlussfassung über evt. Satzungsänderungen

Der Bürgermeister hat den Gemeinderat bereits in der GR 06/2024 über die geplanten Gebührenerhöhungen informiert. Da in Zukunft die Verordnungen im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes veröffentlicht werden müssen, erfolgt nun nach und nach die Neufassung sämtlicher Verordnungen. Diese Maßnahme dient der Vorbereitung auf die Umstellung der künftigen Veröffentlichung im RIS ab 01.07.2025 und soll gleichzeitig eine verbesserte Information der Bevölkerung gewährleisten.

Erschließungsbeitrag:

Der Bürgermeister erläutert, dass der Erschließungsbeitragssatz von 4,5 % auf 5 % erhöht werden soll. Der Bürgermeister schlägt daher vor, die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages laut Tischvorlage 1 zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters mit 12 Ja- zu 3 Nein-Stimmen zu.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2017, konkretisiert in der Sitzung vom 08.08.2019, beschlossen, dass einheimische private Bauwerber sowie Unternehmen mit Sitz in Radfeld einen Investitionskostenzuschuss von 50 % erhalten. Der Bürgermeister schlägt vor, den Investitionskostenzuschuss für einheimische private Bauwerber nach wie vor bei 50 % zu belassen. Der Investitionskostenzuschuss für Unternehmen mit Sitz in Radfeld soll künftig 25 % betragen. Im Übrigen sollen die in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2017 und 08.08.2019 beschlossenen Kriterien aufrecht bleiben.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters mit 12 Ja- zu 3 Nein- Stimmen zu.

Wasserbenützungsgebühren:

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren auf die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurde. Er schlägt daher vor, die Verordnung laut Tischvorlage 2 zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters mit 11 Ja- zu 4 Nein-Stimmen zu.

Kanalbenützungsgebühren:

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren auf die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurde. Er schlägt daher vor, die Verordnung laut Tischvorlage 3 zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Abfallgebühren:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Anpassung der Gebühren. Weiters weist er den Gemeinderat auf die Bestimmung des § 2 Abs 1 lit e der Verordnung hin. Danach können Gewerbetreibende, sofern sie einen Betrieb ohne Angestellte an ihrer Wohnadresse betreiben, auf Antrag von der Grundgebühr befreit werden.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, die Verordnung über die Abfallgebührenordnung laut Tischvorlage 4 zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters mit 13 Ja- zu 2 Nein- Stimmen zu.

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat ferner um die Ermächtigung, die Anträge auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 lit. e der Verordnung eigenständig bearbeiten und die Befreiung erteilen zu können.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister einstimmig zur selbstständigen Bearbeitung von Anträgen und Gewährung von Befreiungen gemäß § 3 Abs 1 lit d der Verordnung über die Abfallgebührenordnung.

Friedhofsbenützungsgebühren:

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Gebühren für die Urnenwand- und Urnenerdgräber angehoben werden, um die Kosten für die Errichtung zu decken. Er schlägt daher vor, die Verordnung laut Tischvorlage 5 zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Weitere Gebührenerhöhungen sind nicht geplant. Damit bleiben insbesondere die Beiträge für die Kinderbetreuung und die Hundesteuer gleich. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

4. Beschlussfassung über den vom Bürgermeister vorgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2025

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat einen Überblick über den Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2025. Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme im Gemeindeamt erfolgte von 27.11.2024 bis 11.12.2024. Es sind keine Einsprüche zum Voranschlag eingelangt, somit ist dieser lt. Tiroler Gemeindeordnung beschlussfähig.

Es können noch Änderungsanträge eingebracht bzw. Fragen zum vorliegenden Entwurf beantwortet werden. Der Voranschlag wurde im Überprüfungsausschuss am 03.12.24 ausführlich besprochen. Der Finanzierungsvoranschlag für 2025 weist Einnahmen in Höhe von € 11.954.200,00 auf und sieht Ausgaben in Höhe von € 12.482.100,00 vor. Der daraus entstehende Abgang von € 527.900,00 (negativer Finanzierungssaldo) kann aus liquiden Mitteln des Haushaltes ausgeglichen werden.

Im Voranschlag enthalten ist der Finanzierungsplan für das Projekt Um- und Ausbau mit Generalsanierung der Volksschule Radfeld (siehe 6. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2024), der Ankauf eines neuen Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr sowie die dafür zu lukrierenden Förderungen. Die Vereinsförderungen wurden wie bisher budgetiert. Außerdem wurden € 80.000,00 für die geplanten Erweiterungen beim Bauhof Innstraße sowie Mittel für die nötigen Straßenbauarbeiten aufgenommen. Die Transferzahlungen an das Land sowie an den Krankenhausverband steigen laufend.

GR Johannes Gasteiger fragt nach, ob Zinsen für die Darlehensaufnahme für den Um- und Ausbau mit Generalsanierung der Volksschule Radfeld in den Voranschlag aufgenommen werden. Der Bürgermeister antwortet, dass dies nicht nötig ist, weil es noch nicht klar ist, wann die Förderung aus dem Infrastrukturfonds des Landes eintreffen wird. Die Zinsen sind im budgetierten Gesamtbetrag für das Projekt bereits enthalten.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, den vorgelegten Voranschlag für 2025 zu genehmigen.

Der Gemeinderat folgt dem Antrag des Bürgermeisters und stimmt mit 14 Ja- zu 1 Nein- Stimme für das vom Bürgermeister vorgelegte Budget.

Im Mittelfristplan (MFP) wird die Darlehensrückzahlung für 2029 ersatzlos gestrichen (Übertragungsfehler wird korrigiert).

Dann ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat, über den vorgelegten MFP für 2026 – 2029 mit der o. a. Änderung abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt den vom Bürgermeister vorgelegten Mittelfristplan 2026 – 2029 mit 14 Ja- zu 1 Nein-Stimme.

5. Dorftaxi - Erhöhung der Fahrpreise

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf seine Informationen in der 2. Gemeinderatssitzung am 16.05.2024. Nach der Preiserhöhung durch den Taxibetreiber im Mai 2024 für Fahrten der Kategorie A (Radfeld/Rattenberg, Brixlegg, Kramsach) um jeweils 2,00 Euro (die Fahrpreise für Fahrten der Kategorie B - Reith i. A., Münster, Kundl - wurden nicht erhöht) wurde der Preis von 2,00 Euro pro Gutschein von der Gemeinde für die Gutscheine der Kategorie A und B für die Bürger nicht erhöht. Das hat bewirkt, dass der Zuschuss der Gemeinde für Fahrten der Kategorie A von 4,00 Euro pro Fahrt auf 6,00 Euro pro Fahrt gestiegen ist. Der Zuschuss von 10,00 Euro pro Fahrt für die Fahrten der Kategorie B blieb gleich. Der Bürgermeister schlägt nun vor, dass der Preis für die Gutscheine sowohl der Kategorie A als auch der Kategorie B von 2,00 Euro auf 3,00 Euro erhöht wird. Das hat dann zur Folge, dass Fahrten der Kategorie A von der Gemeinde mit 5,00 Euro pro Fahrt und Fahrten der Kategorie B mit 9,00 Euro pro Fahrt bezuschusst werden. Die bereits verkauften Gutscheine gelten weiterhin.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Darlehensaufnahme für den Aus- und Umbau mit Generalsanierung der Volksschule Radfeld

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit darüber, dass die Ausschreibung des Darlehens Ende Januar erfolgen soll. Der Bürgermeister schlägt vor, ein Darlehen in Höhe von € 5.500.000,00 aufzunehmen und erörtert, welche Varianten (variable oder fixe bzw. gemischte Verzinsung, Laufzeit etc.) von den Kreditinstituten angeboten werden sollen.

Die Aufnahme einer Darlehenssumme von € 5.000.000,00 wurde von der Gemeindeaufsicht empfohlen. Sollte zwischenzeitlich ein erhöhter Finanzierungsbedarf entstehen, so kann kurzfristig ein weiteres Darlehen (Kontokorrentkredit) zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden. Die Ausschreibung für dieses Darlehen erfolgt gesondert. Derzeit ist davon auszugehen, dass ca. im März/April 2025 der Finanzierungsbedarf besteht, und der Bürgermeister schlägt daher vor, die Ausschreibung des Darlehens Mitte Januar 2025 vorzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

7. Förderung von Lehrlingen, Jugendlichen ohne Arbeit sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf die Beschlussfassungen in der 11. Gemeinderatssitzung vom 04.09.2003 sowie in der 3. Gemeinderatssitzung vom 06.08.2020 und erläutert dem Gemeinderat die derzeit bestehenden Förderungen. Um Unklarheiten zu beseitigen und eine einheitliche Linie zu schaffen schlägt der Bürgermeister aufgrund der geänderten Marktsituation („Arbeitnehmermarkt“) vor, den Beschluss vom 04.09.2003 sowie den Beschluss vom 06.08.2020 in allen Punkten aufzuheben.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters über die Aufhebung der Beschlüsse vom 04.09.2003 „Förderung von Betrieben, die Lehrlinge, Jugendliche, Behinderte oder Frauen einstellen“ und 06.08.2020 „Lehrlingsförderung: Präzisierung des bisherigen Beschlusses“ in allen Punkten einstimmig zu.

Über Einzelfälle kann (evt. im Sozialausschuss) jederzeit beraten und abgestimmt werden.

8. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden drei Mietzinsbeihilfeanträge einzeln behandelt und einstimmig beschlossen.

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Anfrage des Vizebürgermeisters an GR Mag. Johannes Gasteiger bezüglich aktuellem Stand zum Thema Energiegemeinschaften:

GR Johannes Gasteiger berichtet, dass die Gemeinden Alpbach, Reith i. A., Kramsach, Brixlegg und Münster die Energiegemeinschaft Region 31 gegründet haben mit dem Ziel, gegenseitig Strom zu kaufen/verkaufen. Prinzipiell ist es für die Gemeinde Radfeld möglich, dieser Energiegemeinschaft beizutreten (Voraussetzung: Gleiches Umspannwerk). Näheres soll Mitte nächsten Jahres bekannt werden.

b) Anschaffung neuer Leuchtmittel für das Haus der Freiwilligen Feuerwehr und das Veranstaltungszentrum:

Die Anschaffung wird mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsprogramm gefördert. Ein Angebot von Elektro Volland liegt vor. Elektro Zobl bietet nicht an, da ursprünglich Volland alle Elektroinstallationen gemacht hat. Im Zuge der Erneuerung der Leuchtmittel soll auch eine neue Akustikdecke im Feuerwehrhaus installiert werden.

c) Ankündigungen:

- Sitzung des Gemeindevorstandes am 18.12.2024 um 19:00 Uhr
- Juristin Sahra Wallenta verlässt die Gemeinde mit 31.01.2024
- Alle Gemeinderäte/im Einsatz gewesenen Ersatzgemeinderäte sind herzlich zur Weihnachtsfeier im Gasthof Sonnhof am Freitag, 20.12.2024, 19:00 Uhr, eingeladen.

Um 21:42 Uhr beendet der Bürgermeister nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

g. g. g. :

.....
Mag. Josef Auer e.h.
(Bürgermeister)

.....
Mag.a (FH) Jutta Reindl
(Schriftführerin)

.....
Andreas Klingler, MSc. e.h.
(Gemeinderat)

.....
Anton Wiener e.h.
(Gemeinderat)



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Radfeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **fünf** von Hundert des für die Gemeinde Radfeld von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 14.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX

Abgenommen am: XX.XX.XXXX



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Radfeld erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Futtermittelsilos bei landwirtschaftlichen Gebäuden;
- b) bauliche Nebenanlagen bis max. 15 m² Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, soweit kein Wasseranschluss vorhanden ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden

oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5)

Die Anschlussgebühr beträgt einmalig Euro 1,50 pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt Euro 0,70 pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt

a) für Zähler bis einschließlich zehn Kubikmeter Euro 25,00 pro Jahr und

b) für Zähler über zehn Kubikmeter Euro 50,00 pro Jahr.

(3) Die laufende Gebühr wird quartalsmäßig vorgeschrieben. Die Vorschreibung der Zählergebühr erfolgt einmal jährlich bis zum 15. November des Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wassergebührenordnung, beschlossen durch den Gemeinderat am 12.07.2012“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R. *Reindel*

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX

Abgenommen am: XX.XX.XXXX



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Radfeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für Schmutzwasserkanäle bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Futtermittelsilos oder Tennen bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Stadel;
- b) bauliche Nebenanlagen bis max. 15 m² Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, soweit kein Kanalanschluss vorhanden ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasserkanäle bemisst sich anhand des Ausmaßes der befestigten und entwässerten Fläche (auch angeschlossene geschotterte Fläche) unter Anrechnung des lt. Fachliteratur üblichen Beiwertes, das sind für Schotterflächen 0,25, Asphaltflächen 0,90, Flachdächer 0,70, Satteldächer 0,90, Pflastersteine 0,75 der Gesamtfläche - Grünflächen werden nicht berechnet. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 2 Abs 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6)
Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig **6,53 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser beträgt einmalig 1,09 Euro pro Quadratmeter der befestigten und entwässerten Fläche.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr wird für Schmutzwasser und Oberflächenwasser vorgeschrieben und beträgt:

a) für Schmutzwasser **2,60 Euro** pro Kubikmeter und bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.

b) für Oberflächenwasser 0,30 Euro pro Quadratmeter.

(2) Die Bemessungsgrundlage für Schmutzwasser ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden bei der Ermittlung des Wasserverbrauches für eine Großvieheinheit 10 Kubikmeter pro Jahr in Abzug gebracht, soweit dies nicht durch einen

Subzähler zu messen ist. Die Bemessungsgrundlage für Oberflächenwasser ist das Ausmaß der befestigten und entwässerten Fläche.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner - gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung, beschlossen durch den Gemeinderat am 12.07.2012“, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX

Abgenommen am: XX.XX.XXXX



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die
Abfallgebührenordnung**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. Nr. I 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LBGL. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024 wird verordnet:

§ 1

Gebührenarten

Die Gemeinde Radfeld erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für den Restmüll und den Bioabfall.

§ 2

Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist die Haushaltsanzahl je Objekt unter Berücksichtigung der Personenanzahl lt. Melderegister einschließlich Zweit- bzw. Ferienwohnsitze im Haushalt. Bei den Betrieben wird zwischen Gewerbebetrieben und Gastgewerbebetriebe unterschieden.

Die Grundgebühr beträgt

- a) pro Haushalt je Person Euro 17,00 pro Jahr
- b) pro Gewerbebetrieb ab 4 Beschäftigte Euro 45,00 pro Jahr
- c) pro Gastgewerbebetrieb (Gasthöfe/Pensionen) Euro 54,00 pro Jahr
- d) pro Privatzimmervermieter Euro 18,00 pro Jahr
- e) für alle übrigen Einrichtungen die nicht unter lit. a – d fallen, pro Einrichtung Euro 27,00 pro Jahr; Betriebe ohne Angestellte mit Standort auf Wohnadresse können auf Antrag von der Grundgebühr befreit werden.

(2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Für den Restmüll:
 - Verwiegung in kg Euro 0,50 pro kg
 - für Müllsäcke 60 Liter je Sack Euro 6,50

- b) Für den Biomüll:
für Biomüllsäcke 8 Liter pro Rolle (10 Stück) Euro 5,60
für Biomüllsäcke 120 Liter pro Rolle (10 Stück) Euro 6,50
für Biotonnen 120 Liter je **Abfuhrtermin** Euro 2,00 (für private Haushalte)
für Biotonnen 120 Liter je **Abfuhrtermin** Euro 5,00 (Wohnanlagen, Betriebe)
- c) Für den Sperrmüll:
bis 5 kg Euro 1,50
über 5 kg Euro **0,40** pro kg

§ 3

Vorschreibung der Gebühren

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 4

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner der Gemeinde Radfeld ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Abfallgebührenordnung, beschlossen durch den Gemeinderat am 03.09.1998“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R. *Reindl*

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX

Abgenommen am: XX.XX.XXXX



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Radfeld erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsggebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Graberrichtungsggebühr

Für die Benützung eines Urnenwand- oder Urnenerdgrabes wird zusätzlich zur jährlichen Grabgebühr eine einmalige Bereitstellungsgebühr eingehoben. Diese beträgt pro Grabstätte **Euro 925,00**.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | ein Einzelgrab | Euro 15,00 |
| b) | ein Doppelgrab/Familiengrab | Euro 30,00 |
| c) | ein Großgrab | Euro 45,00 |
| d) | ein Urnengrab | Euro 15,00 |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Benützung der Leichenhalle ist kostenlos.

(2) Die Kosten für Graböffnungen oder -schließungen sind von den durchführenden Unternehmen direkt an die Auftraggeber zu verrechnen.

(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung sind vom Bestattungsunternehmen direkt an den jeweiligen Auftraggeber zu verrechnen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Radfeld vom 19.12.2016“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: XX.XX.XXXX

Abgenommen am: XX.XX.XXXX